

In der 26. CoBeLVO sind die Vorschriften für den Sport nunmehr in § 12 geregelt.

Abs. 1 regelt das Training und den Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport. Für Geimpfte und Genesene bleibt es bei einem sehr großen Stück Normalität. Es werden für diese Gruppe unbegrenzte Zusammenkünfte möglich sein, zu denen ein gewisses Kontingent (abhängig von der Warnstufe nach § 1 Abs. 3) an nicht-immunisierten Personen hinzukommen kann. Bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl zählen nur Personen mit, die bei der Sportausübung teilnehmen. Trainerinnen und Trainer sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zählen daher bei der Ermittlung der Gruppengröße nicht mit.

Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene Personen, geimpfte Personen sowie Kinder bis einschließlich 11 Jahre teilnehmen.

Für die Sportausübung gelten bis auf die Testpflicht im Innenbereich keine Schutzauflagen mehr. So entfällt die Pflicht zur Kontakterfassung nunmehr auch beim Sport im Innenbereich. Die Testpflicht (§ 3 Abs. 7) für den Innenbereich bleibt allerdings bestehen.

Hinsichtlich der Ausrichtung von Veranstaltungen im Profi- und Spitzensport sowie im Amateur- und Freizeitsport verweist § 12 Abs. 3 auf die allgemeinen Bestimmungen des § 5 zu Veranstaltungen. Im Profi- und Spitzensport ist gemäß Abs. 4 der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Aus der abschließenden Aufzählung ergibt sich, welche Personengruppen unter den Begriff der Spitzen- und Profisportler fallen.

Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung im Amateur- und Freizeitsport § 12 Abs. 1 (Außenbereich und Innenbereich)	
Anzahl der zulässigen Personen (Kontaktbeschränkung)	<ul style="list-style-type: none"> • unbegrenzte Anzahl von genesenen, geimpften oder diesen gleichgestellten Personen (= Kinder bis einschließlich 11 Jahre) • zuzüglich einer bestimmten Anzahl von nicht-immunisierten Personen (= weder geimpft noch genesen noch Kinder bis einschließlich 11 Jahre), abhängig von der Warnstufe (§ 1 Abs. 3): <ul style="list-style-type: none"> - Warnstufe 1: max. 25 nicht-immunisierte Personen - Warnstufe 2: max. 10 nicht-immunisierte Personen - Warnstufe 3: max. 5 nicht-immunisierte Personen <p>Hinweis: Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer etc. werden bei der Bestimmung der Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mitgerechnet).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Turniere mit unterschiedlichen Teams sind möglich (bei einem Fußballturnier sind z.B. bei der Ermittlung der Anzahl der nicht-immunisierten Spielerinnen und Spielern jeweils nur die Spielerinnen und Spieler, die sich im Laufe eines Spiels auf dem Platz befinden, zu berücksichtigen).

Besondere Kontaktbeschränkung für Kinder und Jugendliche (§ 12 Abs. 1 S. 4)	<ul style="list-style-type: none"> • Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene Personen, geimpfte Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre teilnehmen.
weitergehende Personenbegrenzung	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrere der o.g. Gruppen auf einer Sportanlage sind möglich, sofern eine klare Abgrenzung zwischen den Gruppen erfolgt und sichergestellt ist, dass die Gruppen sich nicht durchmischen.
Art der Sportausübung (Sportarten, Training/Wettkampf)	<ul style="list-style-type: none"> • Sportausübung von Individual- und Mannschaftssportarten, auch mit Kontakt. • Training und Wettkampf sind zulässig.
Ort der Sportausübung (Innen- /Außenbereich)	<ul style="list-style-type: none"> • Im Freien, auf öffentlichen oder privaten ungedeckten und gedeckten Sportanlagen (d.h. im Innen- und Außenbereich).
Abstandsgebot (§ 3 Abs. 1)	<ul style="list-style-type: none"> • kein Abstandsgebot bei der Sportausübung
Testpflicht (§ 3 Abs. 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Testpflicht nur für Sport in gedeckten Anlagen; also im Innenbereich (z.B. Sporthalle oder Fitnessstudios); Testpflicht entfällt für Kinder bis einschl. 11 Jahren, für Schülerinnen und Schüler sowie für geimpfte Personen und genesene Personen. • Die Vorlage eines Schülerausweises, der an der Schule beantragt werden kann, ist als Nachweis für die Zugehörigkeit zur Gruppe nach § 3 Abs. 7 ausreichend.

Kontakterfassung (§ 3 Abs. 6)	<ul style="list-style-type: none"> • keine Pflicht zur Kontakterfassung
Zuschauerinnen und Zuschauer	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nunmehr nach § 5 (Veranstaltungen) zugelassen.
Gemeinschaftsräume / Umkleiden / Duschen / Toiletten	<ul style="list-style-type: none"> • keine Einschränkung für aktive Sportlerinnen und Sportler
Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Maskenpflicht für aktive Sportlerinnen und Sportler
Sportausübung im Profi- und Spitzensport (§ 12 Abs. 4)	
Es gilt das von den jeweiligen Sportfachverbänden (Schachbund Rheinland-Pfalz e.V.) oder Ligaverantwortlichen erstellte Hygienekonzept .	

Welche Sportarten dürfen ausgeübt werden?

Im Rahmen der o.g. Gruppengrößen dürfen im Außen- und Innenbereich alle Individual- und Mannschaftssportarten, einschließlich Kontaktsport, ausgeübt werden.

Sind Hygienekonzepte zu beachten oder zu erstellen?

Nur noch in den in § 12 ausdrücklich vorgesehenen Einzelfällen, d.h.

- gemäß § 12 Abs. 2 müssen die Betreiber von Schwimm- und Spaßbädern im Innen- und Außenbereich, Thermen, Saunen und Badeseen ein Hygienekonzept vorhalten.
- gemäß § 12 Abs. 4 ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird.

Wer öffnet die Sportanlage?

Die Anlage wird vom jeweiligen Träger geöffnet. Dies sind in der Regel die Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung kann keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage abgeleitet werden, da hierdurch lediglich die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen wird.

Was ist unter einer „ungedeckten Sportanlage“ zu verstehen?

Ungedeckte Sportanlagen sind Anlagen, welche nicht überdacht sind. Vollständig geschlossene Anlagen (z.B. Sporthallen) oder solche, die nur teilweise geschlossen sind (Pavillons, Schießstände, etc.) sind daher als „gedeckte Sportanlage“ einzustufen.

Sind Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig?

Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nunmehr nach § 5 (Veranstaltungen) zulässig. Informationen zu den für Veranstaltungen geltenden Regelungen finden Sie [hier](#) unter dem Reiter „Veranstaltungen“.

Für wen gilt die Testpflicht?

Beim Sport im Innenbereich (§ 12 Abs. 1) sowie bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern im Innenbereich, Thermen, Saunen (§ 12 Abs. 2) gilt die Testpflicht. Ausgenommen von der Testpflicht sind (§ 3 Abs. 7):

1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder
2. geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV (=geimpfte Personen) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (=genesene Personen).

Welche Tests sind anerkannt, wenn die Testpflicht gilt?

In den in der Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf § 3 Abs. 7 (Testpflicht) Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html,

2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html, oder

3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, durchgeführt werden.

Fallen auch erwachsene Schülerinnen und Schüler unter die Befreiung der Testpflicht nach § 3 Abs. 7

Eine altersmäßige Begrenzung gibt es nicht. Es kommt nur auf den Status als Schülerin oder Schüler an und darauf, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Wie sind geimpfte und genesene Personen bei den Regeln zu berücksichtigen?

Geimpfte und Genesene können in unbegrenzter Anzahl an der Sportausübung teilnehmen. Nur die zulässige Anzahl nicht-immunisierter Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist beschränkt (Abhängig von der Warnstufe nach § 1 Abs. 3). Die Testpflicht gilt für geimpfte Personen und genesene Personen nicht.

Gibt es weiterhin eine Personenbegrenzung (bislang 1 Person pro 5 qm)?

Nein, § 12 enthält keinen Verweis auf die Personenbegrenzung nach § 3 Abs. 5.

Können gastronomische Angebote auf der Sportanlage (z.B. Vereinsgaststätte) erfolgen?

Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen gestattet.

Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der Gastronomie (siehe Anhang „Gastronomie“).

Private Veranstaltungen und Feiern sind im Rahmen des § 5 (Veranstaltungen) zulässig.

Sind Mitgliederversammlungen, Sitzungen oder ähnliche Veranstaltungen zulässig?

Es gelten die Regelungen für Veranstaltungen nach § 5 (siehe Anhang „Veranstaltungen“).

Anhang Gastronomie

In gastronomischen Einrichtungen wie Restaurants, Speisegaststätten, Kantinen, Mensen, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars, Eisdielen, Eiscafés oder Vinotheken gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- für Gäste und Personal die Maskenpflicht (siehe „Maskenpflicht“), diese entfällt für Gäste am Platz und kann für das Personal entfallen, wenn sie einen tagesaktuellen Test, d.h. ein Test vom gleichen Kalendertag, oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen und Bestimmungen zum Arbeitsschutz oder Bestimmungen des Arbeitgebers dem nicht entgegenstehen,
- zwischen Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot von 1,5 Metern,
- die Pflicht zur Kontakterfassung,
- die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts und
- im Innenbereich die Testpflicht (siehe „Testpflicht“), diese entfällt für Geimpfte, Genesene, Kinder bis einschließlich 11 Jahre und Schülerinnen und Schüler sowie in Kantinen und Mensen für die dort beschäftigten oder der Einrichtung angehörenden Personen.

Die Maskenpflicht für die Gäste und das Abstandsgebot gelten nicht, wenn nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen (siehe „Nicht-immunisierte Person“) und im Übrigen lediglich Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 11 Jahre gleichzeitig anwesend sind, die anderen Schutzmaßnahmen gelten allerdings auch in diesem Fall weiterhin. Bei Erreichen der Warnstufe 2 (siehe „Warnstufe“) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt diese Sonderregelung nur bei Anwesenheit von nicht mehr als zehn, bei Erreichen der Warnstufe 3 bei Anwesenheit von nicht mehr als fünf nicht-immunisierten Personen und darüber hinaus nur Genesene oder Geimpfte oder Kinder bis einschließlich 11 Jahre.

Für den **Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf** gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot und die Maskenpflicht (siehe Maskenpflicht“).

Anhang Veranstaltungen

Im Hinblick auf die zulässige Zuschauerzahl ist zum einen entscheidend, ob es sich um nicht-immunisierte Personen oder um geimpfte oder genesene Personen oder um Kinder bis einschließlich 11 Jahre handelt, und in welcher Warnstufe sich die betreffende Kommune befindet. Wie viele nicht-immunisierte Personen an Veranstaltungen im Freien teilnehmen dürfen, hängt davon ab, welche Warnstufe in der jeweiligen Kommune, in der die Veranstaltung stattfindet, gilt (siehe „Warnstufe“) und ob es sich um eine Veranstaltung mit oder ohne feste Plätze handelt. Über die jeweilige Höchstzahl nicht-immunisierter Personen hinaus können bis zu einer Gesamtpersonenanzahl von 25.000 Personen ausschließlich Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 11 Jahre teilnehmen. Die jeweils geltenden Teilnehmer- und Zuschauerzahlen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Veranstaltungen im Freien mit festen Plätzen	1.000 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen	400 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen	200 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen
Veranstaltungen im Freien ohne feste Plätze	500 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen	200 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen	100 nicht-immunisierte Personen, daneben geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre bis zu insgesamt 25.000 Personen

Der Veranstalter kann zwischen zwei Schutzkonzepten für die Veranstaltung wählen: Entweder gelten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer das Abstandsgebot von 1,5 Meter oder die Maskenpflicht (siehe „Maskenpflicht“). Entscheidet sich der Veranstalter für die Geltung des Abstandsgebots, kann dieses durch jeweils einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden (sog. Schachbrettbestuhlung). Bei beiden Schutzkonzepten gelten die Testpflicht und der Veranstalter muss ein Hygienekonzept vorhalten. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis 11 Jahre, Schülerinnen und Schüler sowie Geimpfte und Genesene.

Sind bei einer Veranstaltung neben Geimpften, Genesenen und Kindern bis einschließlich 11 Jahren höchstens 25, bei Erreichen der Warnstufe 2 (siehe „Warnstufe“) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt höchstens zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 höchstens fünf nicht-immunisierte Teilnehmer und Teilnehmerinnen bzw. Zuschauer und Zuschauerinnen (siehe „Nicht-immunisierte Person“) gleichzeitig anwesend, gelten weder die Maskenpflicht noch das Abstandsgebot. Die Testpflicht und die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts bleiben aber bestehen.

Welche Regelungen gelten für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen?

Auch bei Veranstaltungen im Innenbereich ist im Hinblick auf die zulässige Zuschauerzahl entscheidend, ob es sich um nicht-immunisierte Personen oder um geimpfte oder genesene Personen oder um Kinder bis einschließlich 11 Jahre handelt. Wie viele nicht-immunisierte Personen an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen teilnehmen dürfen hängt von der in der jeweiligen Kommune geltenden Warnstufe (siehe „Warnstufe“) ab. Bei Warnstufe 1 sind 250, bei Warnstufe 2 100 und bei Warnstufe 3 50 nicht-immunisierte Teilnehmende bzw. zuschauende Personen zulässig. Darüber hinaus können Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 11 Jahre teilnehmen bzw. zuschauen. Eine Höchstzahl ist nicht vorgesehen, ergibt sich bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen jedoch zwangsläufig aus der Begrenzung des Raums.

Der Veranstalter kann zwischen zwei Schutzkonzepten wählen: Entweder gilt für die Veranstaltung das Abstandsgebot von 1,5 Meter oder die Maskenpflicht (siehe „Maskenpflicht“). Das Abstandsgebot kann durch jeweils einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Zudem gelten die Pflicht zur Kontakterfassung, die Testpflicht und der Veranstalter muss ein Hygienekonzept vorhalten. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis 11 Jahre, Schülerinnen und Schüler sowie Geimpfte und Genesene.

Sind bei einer Veranstaltung höchstens 25, bei Erreichen der Warnstufe 2 (siehe „Warnstufe“) höchstens zehn und bei Erreichen der Warnstufe 3 höchstens fünf nicht-immunisierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer gleichzeitig anwesend und im Übrigen nur Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 11 Jahre, gelten weder die Maskenpflicht noch das Abstandsgebot. Für die Veranstaltung gelten in diesem Fall nur die Pflicht zu Kontakterfassung, die Testpflicht und die Pflicht zur Vorhaltung eines Hygienekonzepts.